

Endnutzer-Lizenzvereinbarung

EULA connectSignage

Version 2.0 vom 25. Juni 2024

1. Parteien und Gegenstand

Die Bestimmungen dieser Endbenutzer-Lizenzvereinbarung ("EULA") regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Bendel & Schrade GmbH, Am Heselsberg 20, 88416 Ochsenhausen, Deutschland ("connectSignage") und dem Kunden ("Kunde", gemeinsam "Parteien") in Bezug auf die zeitlich befristete Überlassung der Software connectSignage Cloud ("Software").

Diese Lizenzbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. connectSignage lizenziert die Software und erbringt dazugehörige Dienstleistungen ausschließlich an Kunden, die keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind.

2. Änderung der EULA

connectSignage ist berechtigt, diese EULA zu ändern. connectSignage veröffentlicht die geänderte EULA auf der Webseite und informiert Kunden über wesentliche Änderungen in Textform wenigstens acht Wochen vor Wirksamwerden ("Änderungsmitteilung"). Insofern ein Kunde der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht, gilt die EULA in der geänderten Fassung als genehmigt. connectSignage ist verpflichtet, den Kunden in der Änderungsmitteilung auf die Wirkung seines Schweigens hinzuweisen. Widerspricht der Kunde der geänderten EULA, besteht der Lizenzvertrag zu den bestehenden Bedingungen fort, ohne dass die Änderungen wirksam werden.

3. Angebot, Vertragsschluss und Lieferung

Das von connectSignage auf der Website dargestellte oder auf andere Weise kommunizierte Leistungsangebot ist freibleibend und unverbindlich. Es stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar. Dies gilt auch, wenn connectSignage dem Kunden weiterführende Unterlagen überlassen hat.

connectSignage erstellt auf Anfrage des Kunden ein schriftliches, individuelles, unverbindliches Angebot. Durch die Annahme des Angebots gibt der Kunde eine verbindliche Bestellung ab.

Ein Vertrag über die Lizenzierung der Software gemäß dieser EULA ("Lizenzvertrag") kommt durch die Annahme der Bestellung durch connectSignage und die Übermittlung einer Auftragsbestätigung ("Auftrag") an den Kunden zustande. Einzelheiten des Lizenzvertrags (z.B. Preis, Laufzeit, Benutzer) ergeben sich aus dem Auftrag, der Teil des Lizenzvertrags ist.

Nach Abschluss des Lizenzvertrags erhält der Kunde Zugangsdaten zu connectSignage für die Nutzung der Software wie im Lizenzvertrag näher bestimmt.

Bevor ein Lizenzvertrag geschlossen wird, kann connectSignage dem Kunden die Möglichkeit einer Testnutzung der Software anbieten ("Testnutzung"). connectSignage gewährt dem Kunden hierfür eine zeitlich begrenzte Testnutzungs-Lizenz. Die vorliegende EULA findet auch für eine Testnutzung Anwendung.

Die Lieferfrist der Software ergibt sich aus dem Auftrag. Ist keine Lieferfrist vereinbart, gilt eine Lieferfrist von vier Wochen. Die Lieferfrist beginnt mit dem Versand des Auftrags an den Kunden.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Bestandteil des Lizenzvertrags, wenn connectSignage ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn connectSignage in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ein Nutzungsrecht einräumt und diesen nicht explizit widerspricht.

4. Produktbeschreibung

Die Funktionen, die Merkmale und die Voraussetzungen der Software ergeben sich aus ihrer Beschreibung auf der Webseite; technische Details sind im Handbuch für Administratoren enthalten. Die geschuldete Beschaffenheit der Software ergibt sich abschließend aus der Produktbeschreibung und dem Auftrag. Mündliche oder andere schriftliche Aussagen im Vorfeld des Vertragsschlusses sind nicht maßgeblich.

Für die Installation der Software und die Systemwartung der Player ist der Kunde verantwortlich. connectSignage bietet während der Laufzeit des Lizenzvertrags E-Mail Support nach dem Best-Effort Prinzip.

connectSignage veröffentlicht regelmäßig neue Versionen der Software. connectSignage kann nach eigenem Ermessen Funktionen, Merkmale, APIs und unterstützte Plattformen ohne Verpflichtungen oder Haftung gegenüber dem Kunden hinzufügen, ändern und entfernen, es sei denn, es wurde explizit eine andere Regelung vereinbart.

Einzelne Funktionalitäten der Software hängen von Produkten und Leistungen Dritter ab, die sich ändern können. Dies kann dazu führen, dass Funktionen der Software anpasst oder einschränkt werden.

5. Nutzungsrechte

Der Kunde erhält das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software in dem im Lizenzvertrag eingeräumten Umfang. Das Nutzungsrecht ist zeitlich beschränkt auf die Laufzeit des Lizenzvertrags.

Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Speicherung, Konfiguration und Betriebsbereitmachung ("Installation") sowie das Laden, Anzeigen und Ausführen der installierten Software ("Betrieb").

Der Kunde hat sicherzustellen, dass jeder Benutzer, der sein System benutzt, die im Lizenzvertrag festgelegten Regelungen und Nutzungsbedingungen einhält. Im Falle einer Nichteinhaltung ist der Kunde für die Handlungen und/oder Unterlassungen eines jeden solchen Benutzers wie für eigene Handlungen und/oder Unterlassungen verantwortlich.

Eine Nutzung der Software über den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang hinaus ist nicht gestattet und kann gerichtlich verfolgt werden.

Das Nutzungsrecht, das gemäß dieser EULA eingeräumt wird, umfasst kein Recht am Quellcode der Software und der Marke connectSignage und dem Logo. Gleiches gilt für andere urheberrechtlich geschützte Inhalte von connectSignage, für die nicht explizit ein Nutzungsrecht eingeräumt wurde.

Das nach der vorliegenden EULA eingeräumte Recht umfasst nicht das Recht und dem Kunden ist es auch weder gestattet noch darf er dies Dritten gestatten,

(i) es zu versuchen, eine technische Vorrichtung zu umgehen, die darauf zielt oder den Effekt hat, die Vorschriften dieser EULA durchzusetzen;

(ii) den Quellcode der Software zu verändern, abgeleitete Werke zu erstellen, zu übersetzen, zu dekompileieren oder, durch Reverse Engineering oder anderweitig, versuchen an diesen zu gelangen;

(iii) Urheberrechtsvermerke, Markenrechte, Kennzeichenrechte oder anderen Eigentumsrechte sowie Vertraulichkeitsrechte, Seriennummern, Hinweise, Kommentare oder ähnliches auf Kopien der Software oder ähnlichen Daten, sowie in Handbüchern, Dokumentationen und anderen Materialien zu entfernen, zu ändern oder zu verdecken;

(iv) die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder anderweitig zu verbreiten oder sie öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen;

(v) die Software selbst oder als Teil eines anderen Produkts und unabhängig der Lieferform zu nutzen, um einen kommerziellen Online-Dienst oder einen kostenlosen öffentlichen oder quasi-öffentlichen Online-Dienst anzubieten; und

(vi) Rechte an der Software abzutreten, unterzulizenzieren oder anderweitig zu übertragen.

Die gesetzlichen Rechte des Kunden, insbesondere nach § 69e UrhG, bleiben unberührt.

Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, wird das im Rahmen des Lizenzvertrags erteilte Nutzungsrecht sofort unwirksam und fällt automatisch an connectSignage zurück. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen.

6. Dokumentation

connectSignage stellt ein online abrufbares Benutzerhandbuch in deutscher Sprache bereit. Übersetzungen der Handbücher in weiteren Sprachen können von connectSignage auf freiwilliger Basis angeboten werden.

Alle Rechte, Ansprüche und Vorteile aus einer solchen Dokumentation einschließlich aller Kopien, Änderungen und abgeleiteten Versionen hiervon verbleiben bei connectSignage.

7. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde wird die Software nur im Rahmen der Bestimmungen des Lizenzvertrags und in Übereinstimmung mit den für diese Nutzung geltenden Gesetzen und Vorschriften nutzen und im Rahmen der Nutzung keine Rechte Dritter verletzen. Der Kunde hat insbesondere die Vorschriften zum Datenschutz und Exportkontrollvorschriften zu beachten.

Der Kunde wird wesentliche Fehler und Mängel (gemeinsam "Fehler") unmittelbar nach Auftreten in branchenüblicher Form dokumentieren und connectSignage informieren, entweder über den Ansprechpartner des Kunden oder per E-Mail an support@connectSignage.cloud

Die Dokumentation eines Fehlers muss wenigstens folgendes beinhalten:

- Detaillierte Beschreibung des Fehlers
- Hinweise zur Reproduktion des Fehlers
- Relevante Logdateien

– Verwendetes Betriebssystem und Version

Wenn ein Fehler beim Zugriff der Software per Webbrowser auftritt, dann enthält die Dokumentation darüber hinaus folgendes:

– Verwendeter Browser und Version

– Screenshot des Fehlers

– Inhalt der Browser-Konsole

8. Laufzeit und Kündigung, Vertragsbeendigung

Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, hat der Lizenzvertrag eine anfängliche Laufzeit von zwölf Monaten (“Mindestlaufzeit”) und verlängert sich automatisch um weitere Zwölfmonatsperioden (“Verlängerungslaufzeit”), sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird (“Kündigungsfrist”). Die gleiche Kündigungsfrist gilt grundsätzlich auch bei einer von zwölf Monaten abweichenden Mindestlaufzeit.

Die Kündigung muss entweder über den Ansprechpartner des Kunden oder per E-Mail an support@connectSignage.cloud erfolgen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch connectSignage liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde die Software über das gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung trotz Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.

Wenn die Einräumung des Nutzungsrechts an der Software endet, unabhängig des Grundes, hat der Kunde die Nutzung der Software einzustellen.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

Der Kunde schuldet connectSignage für das Nutzungsrecht an der Software während der Laufzeit des Lizenzvertrags die im Auftrag vereinbarte Lizenzgebühr.

Sofern im Auftrag keine andere Regelung vereinbart wurde, gilt die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Lizenzvertrags geltende Preisliste und sind Rechnungen binnen 14 Tagen ohne Abzug fällig.

Soweit nicht anders im Auftrag festgelegt, stellt connectSignage die Nutzungsgebühr zu Vertragsbeginn und bei jeder Verlängerung in Rechnung.

Ein Anspruch des Kunden auf einen papierhaften Beleg bzw. gedruckte Rechnung besteht nur, wenn der Kunde die Rechnung bei connectSignage schriftlich anfordert und nach Zahlung von Porto- und Bearbeitungsgebühr.

Vor vollständiger Bezahlung des Entgelts dieses Vertrages stehen sämtliche etwaige Datenträger sowie die übergebene Benutzerdokumentation unter Eigentumsvorbehalt.

Ein Wechsel in ein höheres Leistungspaket (“Upgrade”) ist jederzeit möglich. Erfolgt das Upgrade nicht im Zusammenhang mit einer Verlängerung, stellt connectSignage die zusätzlichen Gebühren bis Ende der aktuellen Vertragslaufzeit in Rechnung. Die Berechnung der Gebühren erfolgt monatsgenau, wobei der laufende Monat voll gebührenpflichtig ist.

Die Reduzierung der Benutzeranzahl oder ein Wechsel in ein niedrigeres Leistungspaket (“Downgrade”) ist nur im Rahmen einer Verlängerung möglich. Für ein Downgrade gelten die gleichen Fristen wie für eine Kündigung.

Gebühren von Zahlungsdienstleistern (z.B. Überweisungs- und Kreditkartengebühren) gehen zu Lasten des Kunden.

connectSignage ist berechtigt, die Nutzungsgebühr in angemessener Weise bei einer Verlängerung anzuheben. connectSignage informiert den Kunden in Textform über die Anhebung mit einer Frist von mindestens 12 Wochen (“Preisanhebungsmitteilung”). Insofern ein Kunde der Änderung nicht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Preisanhebungsmitteilung schriftlich widerspricht, gilt die Anhebung als genehmigt. connectSignage ist verpflichtet, den Kunden in der Preisanhebungsmitteilung auf die Wirkung seines Schweigens hinzuweisen. Widerspricht der Kunde der Preisanhebung, so endet der Lizenzvertrag mit Ablauf der aktuellen Laufzeit.

Für den Eintritt von Zahlungsverzug und Verzugszinsen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 286 und 288 BGB. Des Weiteren finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

- (i) Mahngebühr: connectSignage kann für die zweite Mahnung eine Mahngebühr verlangen.
- (ii) Kündigung bei Zahlungsverzug: connectSignage kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Kunde nach Erhalt der zweiten Mahnung nicht innerhalb von fünfzehn Tagen die Zahlung leistet. connectSignage behält sich weitere rechtliche Schritte vor, die connectSignage nach Vertrag oder Gesetz zustehen.

10. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

- (i) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- (ii) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
- (iii) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

connectSignage sammelt, verarbeitet und verwendet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit gesetzlichen Bestimmungen und wie in der Datenschutzerklärung dargelegt ist. Die Datenschutzerklärung ist innerhalb der Software abrufbar.

Nicht-personenbezogene oder anonyme Daten können automatisch erhoben werden, um die Funktionalität und die Erfahrung der Benutzer mit der Software zu verbessern. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass connectSignage alle Rechte an diesen besitzt und es connectSignage gestattet ist, solche nicht-personenbezogenen oder anonymen Daten auf jede Art und Weise zu verwenden, wie connectSignage es für die Entwicklung, Fehlerbehebung sowie Marketing oder andere Zwecke für notwendig hält.

11. Öffentlichkeit

connectSignage behält sich das Recht vor, den Namen, das Logo und die Marken von Kunden auf der Website <https://connectsignage.com> und anderen Marketingmaterialien als Referenzkunden zu verwenden.

12. Haftungsbeschränkung

connectSignage haftet unbeschränkt

- (i) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- (ii) für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- (iii) bei Böswilligkeit,
- (iv) im Umfang einer übernommenen Garantie und
- (v) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht), ist die Haftung von connectSignage der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorsehbar und typisch ist, höchstens jedoch auf die jährliche Überlassungsvergütung.

Bei Verlust von Daten, der schuldhaft auf connectSignage zurück zu führen ist, haftet connectSignage nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.

Eine weitergehende Haftung von connectSignage besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 vorliegen.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von connectSignage.

connectSignage haftet unter keinen Umständen für Drittanbieter-Software.

13. Mängelhaftung

connectSignage übernimmt die Gewähr, dass die Software nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit ist unbeachtlich.

Sofern im Lizenzvertrag besonders beschriebene zugesicherte Eigenschaften vereinbart sind, haftet der connectSignage auch dafür, dass die Software diese zugesicherten Eigenschaften hat.

Die Pflicht zur Erhaltung der Software nach Abs. 1 beinhaltet nicht

- (i) die Anpassung der Software an neue Betriebssysteme oder Betriebssystemversionen,
- (ii) die Anpassung der Software an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte,
- (iii) die Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten oder Releases oder
- (iv) die Bereitstellung von Funktionen, die von connectSignage nicht mehr unterstützt werden.

Es bestehen keine Mängelrechte soweit die Software in einer Hardware- und/oder Softwareumgebung eingesetzt wird, die den Anforderungen an die Software nicht gerecht wird.

14. Schlussbestimmungen

Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung durch connectSignage steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Soweit im Lizenzvertrag nicht anders vorgesehen, können sämtliche Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) erfolgen. connectSignage kann hierzu die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse verwenden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, regelmäßig seine E-Mails abzurufen und connectSignage über eine Änderung der E-Mail-Adresse bzw. der Kontaktperson zu informieren. Die Kontaktdaten von ConnectSignage befinden sich im Impressum unter <https://connectsignage.com/impressum>.

Auf den Lizenzvertrag und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Streitigkeiten ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 anzuwenden.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ulm, Deutschland. connectSignage behält sich das Recht vor, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

Sollten einzelne Bestimmungen des Lizenzvertrags teilweise oder vollständig unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende zu ersetzen und alle hierfür erforderlichen Erklärungen unverzüglich abzugeben.